

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen**

(Friedhofsgebührensatzung) für die Friedhöfe der Gemeinde Rosengarten in Nenndorf und Klecken

Auf Grund der § 10, 11, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), der §§ 1, 2 und 5 Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. 2007, 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) und des § 4 des Niedersächsischen Landesdatenschutzgesetzes (NDSG) in der Fassung vom 29. Januar 2002 (Nds. GVBl. 2002, 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), wird nach Beschlussfassung durch den Rat der Gemeinde Rosengarten am 24. Februar 2015 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen für die Friedhöfe in Nenndorf und Klecken erlassen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Friedhofsgebührensatzung gilt für die Friedhöfe der Gemeinde Rosengarten in Nenndorf und Klecken.

### **§ 2 Gegenstand der Gebühren**

(1) Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Leistungen und Bestattungseinrichtungen erhebt die Gemeinde Rosengarten nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren.

(2) Die Benutzungsgebühren werden erhoben in Form von

Laufenden Gebühren (für einen mehrere Jahre umfassenden Zeitraum):

Grabplatzgebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte und die Benutzung des Friedhofes sowie dessen Verwaltung und Unterhaltung;  
bei Nutzung einer Rasengrabstätte oder einer anonymen Rasengrabstätte auch für die Kosten der Pflege der Rasenfläche durch die Gemeinde Rosengarten;

Verlängerungsgebühren als Grabplatzgebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte;

Einmaligen Gebühren:

Bestattungsgebühren für das Ausheben und Schließen der Gruft, die Benutzung des Sargwagens, für den Kranztransport, für das Abräumen der Kränze und des Grabschmuckes nach einer Bestattung, sowie das Auffüllen des Grabes im Falle eines Absackens innerhalb des ersten Jahres nach der Bestattung, für Rasengrabstätten bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

Sonstige Benutzungsgebühren für die Benutzung der Kapelle einschließlich Reinigung;  
für die Ausgrabung oder Umbettung eines Sarges oder einer Urne

(3) Verwaltungsgebühren werden einmalig erhoben in Form von

Grabmalgebühren - für die Bearbeitung eines Antrags auf Zustimmung zur Errichtung und Änderung eines Grabmales;

### **§ 3 Gebührenmaßstab**

- (1) Maßstab für die Bemessung der Grabplatzgebühren sind der Flächenbedarf der einzelnen Grabstätte, die Partizipation am Pflege- und Unterhaltungsaufwand der gesamten Friedhofsanlage (ausgedrückt durch das Fallzahlverhältnis der unterschiedlichen Bestattungsformen) und die Dauer des Nutzungsrechtes.
- (2) Bestattungsgebühren werden für jede einzelne Bestattung erhoben, für die in § 2 Abs. 2 aufgeführte Leistungen in Anspruch genommen werden. Die Gebührenbemessung für Grabarbeiten richtet sich nach Art und Umfang der zu verrichtenden Bestattungshandlung, ausgehend vom Arbeitszeitbedarf für das Herstellen und Schließen der jeweiligen Gruft. Die Gebühr für die Ausgrabung oder Umbettung bestimmt sich nach der Bestattungsgebühr unter Berücksichtigung des zusätzlichen Arbeitszeitbedarfes.
- (3) Die Benutzungsgebühren bemessen sich nach Art und Umfang der Inanspruchnahme des Friedhofes und seiner Leistungen und Bestattungseinrichtungen.
- (4) Maßstab für die Gebühr für die Benutzung der Kapelle ist die Dauer, für die die Kapelle im Zusammenhang mit einer Trauerfeier genutzt wird.
- (5) Die Verwaltungsgebühren bemessen sich nach der Art der Verwaltungshandlung und dem durch die Vornahme der Verwaltungshandlung gewöhnlich beanspruchten Arbeitsaufwand. Maßstab für die Verwaltungsgebühren ist ein Antrag auf Vornahme einer verwaltungsgebührenpflichtigen Verwaltungshandlung.
- (6) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif im Anhang, der Bestandteil dieser Satzung ist.

### **§ 4 Gebührenschildner**

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt. Das ist für die Grabplatzgebühren und die Bestattungsgebühren, wer die Bestattung veranlasst oder im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild nach § 8 Abs. 1 Niedersächsisches Bestattungsgesetz bestattungspflichtig ist oder einen Antrag auf Verleihung oder Verlängerung eines Grabnutzungsrechtes oder einen Antrag auf Zustimmung zur Errichtung oder Entfernung eines Grabmals stellt.

Schildner einer sonstigen Benutzungsgebühr ist, wer die Benutzung der jeweiligen Einrichtung beantragt oder die Einrichtung oder Leistung des Friedhofes in Anspruch nimmt.

- (2) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet, wer die Leistung der Verwaltung beantragt oder sonst veranlasst hat oder in dessen Interesse die Leistung veranlasst worden ist.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschildner.

### **§ 5 Entstehung der Gebührenpflicht, Heranziehung und Fälligkeit**

- (1) Der Anspruch der Gemeinde Rosengarten auf die Grabplatzgebühr oder Verlängerungsgebühr entsteht für die gesamte Ruhezeit bzw. für den gesamten Zeitraum einer beantragten Nutzungsverlängerung mit der Vergabe der Grabstätte zur tatsächlichen Inanspruchnahme bzw. mit der Bewilligung der Verlängerung des Grabnutzungsrechtes.
- (2) Der Anspruch der Gemeinde Rosengarten auf die Bestattungsgebühr sowie die sonstigen Benutzungsgebühren (mit Ausnahme der Benutzungsgebühr für die Kapelle) entsteht mit der Anmeldung der Bestattung.

- (3) Der Anspruch der Gemeinde Rosengarten auf die Gebühr für die Benutzung der Kapelle entsteht mit der auf diese Leistung gerichteten Antragstellung.
- (4) Der Anspruch der Gemeinde Rosengarten auf die Verwaltungsgebühr entsteht mit der auf die betreffende Verwaltungshandlung bezogenen Antragstellung.
- (5) Die Heranziehung zu den Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- (6) Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

#### **§ 6**

#### **Nichtausübung des Nutzungsrechts**

- (1) Übt ein Nutzungsberechtigter das Nutzungsrecht an einer Grabstätte nicht aus, wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet.
- (2) Bei der Rückgabe einer in Anspruch genommenen Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte ohne laufende Ruhezeiten werden dem Nutzungsberechtigten keine Gebühren zurückerstattet.

#### **§ 7**

#### **Datenerhebung / -verarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten des Einwohnermeldeamtes durch die Gemeinde oder den von ihr Beauftragten zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten vom Einwohnermeldeamt übermitteln lassen und zum Zweck der Gebührenerhebung nach dieser Satzung speichern und weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde oder der von ihr Beauftragte ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Bestattung, dem Erwerb oder der Verlängerung eines Nutzungsrechtes angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten. Die Gemeinde darf sich diese Daten zum Zweck der Gebührenerhebung nach dieser Satzung speichern und weiterverarbeiten.
- (3) Die Gemeinde oder der von ihr Beauftragte ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach den Absätzen 1 – 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zweck der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

#### **§ 8**

#### **Inkrafttreten**

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 1. März 2015 in Kraft und ersetzt die Friedhofsgebührensatzung vom 14.07.1999.

Rosengarten-Nenndorf, 24. Februar 2015

